

**AGVS Sektion St.Gallen und beide Appenzell
AGVS Sektion Thurgau
Syna Region St.Gallen
Unia Region Ostschweiz-Graubünden**

Zusatzvereinbarung Löhne 2026 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Die Vertragsparteien des GAV Autogewerbe Ostschweiz haben an der Sitzung vom 20. November 2025 in Anwendung von Art. 14 des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“, gültig ab 1. Juni 2022, nachstehende Übereinkunft erzielt:

Art. 1 Die Löhne per 1. Januar 2026 bleiben unverändert

- 1 Auf der Grundlage des individuellen Lohnes per 31. Dezember 2025 ist der Lohn jedes dem GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ unterstellten Arbeitnehmenden auf der bisherigen Höhe beizubehalten.
- 2 Wo immer möglich und angebracht, empfiehlt die Paritätische Berufskommission eine leistungsorientierte, individuelle Erhöhung des Lohnes.
- 3 Auch wird empfohlen, Lehrabsolventen ohne Arbeitsstelle bis zur Rekrutenschule weiter zu beschäftigen, damit sie Berufserfahrung gewinnen und diese auch nachweisen können.
- 4 Entlassungen sind, wenn immer möglich, zu vermeiden und die Arbeitsplätze zu erhalten.

Art. 2 Mindestlöhne für 2026

- 1 Die Mindestlöhne sind im Anhang 3 des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ vom 1. Juni 2022 festgelegt.
- 2 Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Mindestlohn abgewichen werden, sofern die PBK im Sinne von Art. 13 Abs. 4 GAV vorgängig das eingereichte Gesuch schriftlich bewilligt hat.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil des GAV „Autogewerbe Ostschweiz“ gültig ab 1. Juni 2022. Die Zusatzvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und dauert bis zu einer allfälligen neuen Beschlussfassung durch die Paritätische Berufskommission.

St.Gallen und Weinfelden, 20. November 2025 / yb

PBK Autogewerbe Ostschweiz

Richard Heini
Präsident

Florian Kobler
Sekretär